



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An alle hNB
An alle uNB
Abdruck an:
LfU, ANL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62a-U8685.2-2020/4-230.

Telefon
+49 (89) 9214-3539

München
28.07.2022

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Anlage:

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ (im Folgenden: **BNatSchG-neu**) wird mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 2 am 29.07.2022 in Kraft treten. Artikel 1 Nummer 2 betrifft die Einfügung von § 26 Abs. 3 BNatSchG. Diese Vorschrift wird am 01.02.2023 Geltung erlangen.

In der Anlage erhalten Sie den Gesetzeswortlaut, wie er am 28.07.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

Der Bund hat Vollzugshinweise zu den Neuregelungen angekündigt. Die Erarbeitung wird aber voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Neuregelungen des BNatSchG setzen sich zum Ziel, die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das Gesetz umfasst Regelungen in zwei Teilbereichen: § 26 Abs. 3

BNatSchG-neu betrifft die Errichtung und den Betrieb von WEA in LSGs; §§ 45b-d BNatSchG-neu treffen Sonderregelungen im Artenschutzrecht für den Betrieb von WEA. Das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ sieht flankierend zu den Änderungen im Naturschutzrecht die Schaffung eines Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowie Änderungen im BauGB, im ROG und im EEG vor. Diese Gesetzesänderungen können unter folgendem Link abgerufen werden:
[Link zum Bundesgesetzblatt.](#)

1. **BNatSchG-neu**

1.1 **§ 26 Abs. 3 BNatSchG-neu**

§ 26 Abs. 3 BNatSchG-neu wird am 01.02.2023 in Kraft treten. Sie erhalten rechtzeitig zum Inkrafttreten der Vorschrift nähere Hinweise.

1.2 **§§ 45b bis 45d BNatSchG-neu**

Im artenschutzrechtlichen Teil des BNatSchG werden bundeseinheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgesehen. Dabei fokussiert das Gesetz insbesondere die Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG sowie die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (neuer § 45b BNatSchG). Zusätzliche artenschutzbezogene Erleichterungen sind vorgesehen für den Fall des Repowerings von Windenergieanlagen an Land (neuer § 45c BNatSchG). Zugleich wird zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten das Bundesamt für Naturschutz mit der Aufgabe betraut, nationale Artenhilfsprogramme aufzustellen und die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Zu deren Finanzierung sollen auch Anlagenbetreiber beitragen, die aufgrund der neuen Vorschriften eine artenschutzrechtliche Ausnahme erhalten (neuer § 45d BNatSchG).

1.2.1 **§ 45b BNatSchG-neu**

§ 45b BNatSchG-neu regelt den **Betrieb** von Windenergieanlagen an Land. Die Neuregelung des § 45b BNatSchG-neu gilt nur für den Betrieb, **nicht hingegen für die Errichtung** von Windenergieanlagen.

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 2-5 Maßgaben für die Prüfung des Signifikanzkriteriums nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb von WEA in Bezug auf das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze. Die Vorschrift nimmt Bezug auf Anlage 1 Abschnitt 1, in der die zu prüfenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie die darauf bezogenen artspezifischen Prüfbereiche **abschließend aufgelistet** sind.

§ 45b BNatSchG-neu regelt indes **nicht**

den Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges. Unter Ansammlungen sind insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen zu verstehen.

Dichtezentren sind keine Ansammlungen in diesem Sinn.

Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG **im Vorfeld und bei der Errichtung von WEA.**

Verstöße gegen das **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und das **Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Außerhalb der Nahbereiche kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Betrieb von WEA nicht zu einer erheblichen Störung der in der Anlage aufgeführten 15 Arten führt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (so die Gesetzesbegründung; BT-Drs. 20/2354, S. 25).

Insoweit bleibt es also bei der bereits bisher bestehenden Rechtslage.

Anlage 1 Abschnitt 1 unterscheidet den **Nahbereich** (Spalte 2), den **zentralen Prüfbereich** (Spalte 3) und den **erweiterten Prüfbereich** (Spalte 4) und legt artspezifische Abstände fest. Liegt der Brutplatz im artspezifischen **Nahbereich** der WEA, so gilt § 45b Abs. 2 BNatSchG-neu. Hier ist von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos auszugehen. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen können hier in aller Regel nicht dazu beitragen, das Risiko unter die Signifikanzschwelle zu senken (BT-Drs. 20/2354, S. 25).

Liegt der Brutplatz **außerhalb des artspezifischen Nahbereichs aber innerhalb des zentralen Prüfbereichs**, so gilt § 45b Abs. 3 BNatSchG-neu. Hiernach bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das **Vorliegen** eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Diese **Regelvermutung** kann durch den Einsatz verschiedener fachlicher Instrumente (Habitatpotentialanalyse, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen, Raumnutzungsanalyse) widerlegt werden.

Liegt der Brutplatz **außerhalb des artspezifischen zentralen aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs**, so gilt § 45b Abs. 4 BNatSchG-neu. Hiernach besteht die **Regelvermutung**, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Etwas anderes gilt nur, sofern die in § 45b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG-neu genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach § 45b Abs. 4 Satz 1 BNatSchG-neu ist auf bereits verfügbare Daten zurückzugreifen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

Liegt der **Brutplatz außerhalb des erweiterten Prüfbereichs**, so gilt § 45b Abs. 5 BNatSchG-neu. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

§ 45b Abs. 6 BNatSchG-neu legt unter Verweis auf Anlage 1 Abschnitt 2 **nicht abschließend** fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten fest. Die Anordnung von entsprechenden Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von WEA betreffen, sind hiernach **auch für andere besonders geschützte Arten** (z.B. Fledermäuse) unzumutbar, wenn sie bei überdurchschnittlich windhöffigen Standorten den Jahresertrag um mehr als 8 Prozent, bei anderen Standorten um mehr als 6 Prozent verringern. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 Euro je Megawatt angerechnet.

Ist die entsprechende Schwelle der Zumutbarkeit überschritten, so ist die Erteilung einer Ausnahme zu prüfen. Auf Verlangen des Vorhabenträgers können auch unzumutbare Schutzmaßnahmen angeordnet werden; das Vorhaben kann dann ohne Ausnahmeerteilung genehmigt werden.

§ 45b Abs. 7 BNatSchG-neu regelt unter bestimmten Voraussetzungen die Unzulässigkeit von Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten.

§ 45b Abs. 8 BNatSchG-neu enthält einige Maßgaben zu § 45 Abs. 7 BNatSchG und betrifft damit die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb von Windenergieanlagen (ohne Einschränkung auf bestimmte Arten).

§ 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG-neu legt fest, dass der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bei der Prüfung, ob der Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vorliegt, ist daher das überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern zu berücksichtigen.

§ 45b Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG-neu sieht Erleichterungen bei der Prüfung von **Standortalternativen** vor. Hiernach ist vorgesehen, dass Standortalternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG im Falle von für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten außerhalb dieser Gebiete in der Regel nicht zu beachten sind. Dies gilt solange bis festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

§ 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG-neu regelt mit Blick auf das Zumutbarkeitskriterium, innerhalb welchen Suchraums Standortalternativen zu prüfen sind, wenn kein Fall von Nummer 2 gegeben ist. Dabei sind die Sonderregelungen für Natura 2000-Gebiete mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten zu berücksichtigen.

§ 45b Abs. 8 Nr. 4 BNatSchG-neu stellt klar, dass der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG gewahrt bleibt, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben betroffenen **lokalen** Population nicht verschlechtert. Dabei sind Maßnahmen zu deren Sicherung zu berücksichtigen.

§ 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG-neu legt fest, dass der Erhaltungszustand der Populationen einer Art auch bei Verschlechterung der lokalen Population gewahrt bleibt, wenn sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art **im betroffenen Bundesland oder Bundesgebiet** nicht verschlechtert.

§ 45b Abs. 8 Nr. 6 BNatSchG-neu legt fest, dass es sich bei der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Betrieb von WEA um **keine Ermessensentscheidung**, sondern um eine **gebundene Entscheidung** handelt.

§ 45b Abs. 9 BNatSchG-neu regelt den Basisschutz in den Fällen, in denen für den Betrieb einer WEA eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt wird. Hier dürfen fachlich anerkannte, abschaltungsbezogene Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten **sowie für andere besonders geschützte Arten (z.B. Fledermäuse)** nur angeordnet werden, soweit der Jahresenergieertrag nicht um mehr als 6 Prozent an besonders windreichen Standorten und an sonstigen Standorten nicht um mehr als 4 Prozent verringert wird. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 Euro je Megawatt angerechnet.

1.2.2 § 45c BNatSchG-neu

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen für das Repowering von Windenergieanlagen an Land und überführt in **Absatz 2 Sätze 1 und 2** die Regelungen des bisherigen § 16b Abs. 4 BImSchG im Hinblick auf WEA in das BNatSchG. Dabei werden nun neu beispielhaft Kriterien genannt, anhand derer die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen.

Diese Regelung wird durch einen Leitfaden des BMU oder des BfN konkretisiert werden.

In **Absatz 2 Satz 3** ist nun geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Signifikanzschwelle nicht überschritten ist. Dabei sind die Sonderregelungen für Natura 2000-Gebiete mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten zu berücksichtigen.

§ 45c Abs. 3 BNatSchG-neu überträgt inhaltlich unverändert die Vorschrift des § 16b Abs. 4 S. 3 BImSchG ins BNatSchG.

§ 45c Abs. 4 BNatSchG-neu enthält weitere Erleichterungen bei der Prüfung der Standortalternativen im Rahmen des Repowerings. Die Sonderregelungen für Natura 2000-Gebiete mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten sind zu berücksichtigen.

1.2.3 § 45d BNatSchG-neu

§ 45d BNatSchG-neu schreibt die Aufgabe des BfN fest, nationale Artenhilfsprogramme aufzustellen. Zudem wird in Abs. 2 festgelegt, unter welchen Voraussetzungen bei der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme der Träger des Vorhabens eine Zahlung in Geld zu leisten hat. Details zur Art und Weise der Berechnung und zur Abwicklung der Zahlung werden aktuell noch vom Bund geklärt; sobald uns nähere Informationen vorliegen, reichen wir diese nach.

1.3 Übergangsregelung (§ 74 Abs. 4 und 5 BNatSchG-neu)

Gemäß **§ 74 Abs. 4 BNatSchG-neu** ist § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG-neu (Maßgaben zur Beurteilung der Signifikanz und den Schutzmaßnahmen) nicht anzuwenden auf:

bereits genehmigte Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von WEA an Land sowie auf solche Vorhaben, die vor dem 01.09.2025 bei der zuständigen Behörde beantragt wurden oder

bei denen vor dem 01.09.2025 die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 2a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) erfolgt ist.

Nach **§ 74 Abs. 5 BNatSchG-neu** ist § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG-neu abweichend von Abs. 4 bereits vor dem 01.09.2025 anzuwenden, **wenn der Träger eines Vorhabens dies verlangt**.

Die Übergangsregelung gilt ausdrücklich nur für § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG-neu. Sie gilt hingegen nicht für folgende Vorschriften, die demnach **sofort anzuwenden** sind:

§ 45b Abs. 7 BNatSchG-neu (Regelung zur Unzulässigkeit von Nisthilfen), § 45b Abs. 8 BNatSchG-neu (Maßgaben für die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Betrieb von WEA) und § 45b Abs. 9 BNatSchG-neu (Zulässigkeit der Anordnung von Schutzmaßnahmen neben einer erteilten Ausnahme), § 45c BNatSchG (Repowering) und § 45d BNatSchG (AHP).

Mit dieser Übergangsfrist soll sichergestellt werden, dass bereits laufende Windenergievorhaben durch die Neuregelungen zur Signifikanz nicht erschwert werden.

2. BayWEE Kap. 8

Aufgrund der neuen bundesgesetzlichen Regelung hat sich der BayWEE in Kap. 8 in Teilen überholt. Soweit der BayWEE in Widerspruch zur neuen Rechtslage steht, darf er nicht mehr angewandt werden. Dies betrifft insbesondere das Kapitel 8.4 (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Ziffer 8.4.2 (Umgang mit Fledermausarten) bleibt überwiegend anwendbar; § 45 Abs. 6 BNatSchG-neu, der sich auch auf Fledermäuse bezieht, ist zu berücksichtigen.

Ein Widerspruch des BayWEE zur neuen Rechtslage besteht nicht, sofern nach der Übergangsregelung des § 74 Abs. 4 BNatSchG-neu die alte Rechtslage weitergilt.

Die mit UMS vom 22.12.2021 (62a-U8685.2-2021/1-36) angekündigte Überarbeitung des BayWEE ist hinfällig. Der BayWEE wird laut Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 von einer flexibleren „Themenplattform Windenergie“ im Internet abgelöst. Der mit vorbenanntem UMS übermittelte Entwurf des neuen Kapitels 8 ist damit überholt.

3. Arbeitshilfen

Arbeitshilfen zur Windenergie, wie die Arbeitshilfe des LfU „Vogelschutz und Windenergie“ werden aktuell auf ihre Fortgeltung überprüft. Soweit sie im Widerspruch zur neuen Gesetzeslage stehen, dürfen sie nicht mehr angewandt werden. Ein solcher Widerspruch besteht nicht, sofern nach der Übergangsregelung des § 74 Abs. 4 BNatSchG-neu die alte Rechtslage weitergilt. Sobald die Prüfung hierzu abgeschlossen ist, erfolgt eine ergänzende Information zu diesem Schreiben.

4. Vollzugshinweise der LAI und der LANA u.a. zu § 16b Absatz 4 BImSchG

Die o.g. Vollzugshinweise wurden mit Schreiben vom 13.07.2022 (72f-U8721.0-2020/16-61) an alle hNB verschickt. Soweit sie mit der aktuellen Gesetzeslage nicht in Einklang stehen, dürfen sie nicht mehr angewandt werden. Aufgrund der Änderungen in § 45c BNatSchG-neu trifft dies auf große Teile der Ausführungen zu § 16b Abs. 4 BImSchG in den Vollzugshinweisen zu.

Wir beabsichtigen, im Herbst 2022 zu einer Dienstbesprechung zu den aufgezeigten Änderungen einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Rademacher
Ministerialrätin